

Die Zukunft der Dokumente ist barrierefrei

Die Regelungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) im praxisnahen Überblick

Adobe



Inhaltsverzeichnis

Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht	3
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Das müssen Unternehmen wissen	3
Für wen das Gesetz gilt	4
Barrierefreie Dokumente: Was gilt?	4
Digitale Barrierefreiheit umsetzen, aber wie?	6
Barrierefreiheit ist auch eine Frage der richtigen Ansprache	6
Barrierefreie Dokumente mit Adobe Acrobat Pro erzeugen	6
Spezialfälle aus der Praxis	7

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Kraft. Damit stehen Unternehmen vor der Aufgabe, ihre digitalen Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten. Dazu gehören beispielsweise Produkte wie Smartphones und Smart-TV, Bank- und Fahrkartenautomaten oder E-Book-Lesegeräte sowie Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr sowie Bank- und andere Dienstleistungen.¹

Disclaimer

Das nachfolgende Whitepaper zur digitalen Barrierefreiheit wurde auf der Grundlage eines Q&A zu den relevantesten Fragen aus dem Live-Webinar „[Die Zukunft der Dokumente ist barrierefrei – so geht inklusiver Content](#)“ vom 27. März 2025, erarbeitet. Die im Q&A gegebenen Antworten wurden u. a. KI-gestützt erstellt und nicht explizit juristisch nachgeprüft. Sie ersetzen daher keine **individuelle Rechtsberatung**, sondern bieten eine erste Orientierung, die auch aufgrund der noch unklaren Rechtslage nicht zutreffend sein muss. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte sich im Einzelfall juristisch beraten lassen.

Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht

In Deutschland leben dem Statistischen Bundesamt zufolge rund 7,9 Millionen Menschen mit einer schweren Behinderung – rund 67.000 mehr als zum Zeitpunkt der letzten Erhebung 2021. Die aktuelle Zahl entspricht 9,3 Prozent aller Menschen in Deutschland.²

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention³ erkennt das Recht von Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen an, sich Informationen frei zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. In ihrem Artikel 9 Absatz 1 verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention ihre Unterzeichnerstaaten zudem, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.

Für Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen ist Barrierefreiheit eine signifikante Verbesserung und stärkt ihr Recht auf Teilhabe. Von besserer Zugänglichkeit und Barrierefreiheit profitieren aber auch Menschen ohne Behinderung, weil es im Alltag viele Situationen gibt, die auch sie temporär oder situativ einschränken können.

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Das müssen Unternehmen wissen

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) fördert die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Einschränkungen und älteren Menschen – soweit es um **Produkte und Dienstleistungen** geht.⁴

Laut Definition im Gesetz sind Produkte und Dienstleistungen „barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“.⁵ Darin sind digitale Dienstleistungen eingeschlossen, auch wenn sie kostenfrei angeboten werden. Anders ist das bei Dienstleistungen, die nur vor Ort erworben werden können. Sie unterliegen in der Regel nicht dem BFSG – auch wenn sie auf einer Webseite beschrieben oder beworben werden. Für sie gilt dann das Gesetz, wenn sie elektronisch (per Webseite oder App) angeboten oder abgeschlossen werden können.

Das BFSG tritt am **28. Juni 2025** in Kraft und muss von diesem Datum an angewendet werden. So muss beispielsweise ein E-Book, das nach diesem Datum veröffentlicht wird, grundsätzlich barrierefrei sein. Es gibt aber Ausnahmen für einige Produkte und Dienstleistungen, nach denen die Barrierefreiheitsanforderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein müssen. Sie sind unter § 38 BFSG nachzulesen⁶. Für bestimmte Dienstleistungen gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, für Selbstbedienungsterminals sogar von 15 Jahren.

Übergangsregelungen gibt es auch für Dokumente und Dateien, die bereits vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden. Sie müssen nicht nachträglich barrierefrei gestaltet werden, solange sie nicht aktualisiert oder überarbeitet werden (§ 1 Abs. 4 BFSG⁷). Das BFSG betrifft nur neue digitale Produkte und Dienstleistungen, die nach diesem Datum in den Verkehr gebracht oder erbracht werden.



Für wen das Gesetz gilt

Grundsätzlich betrifft das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) alle Unternehmen und Wirtschaftsakteure, die Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher*innen in der EU anbieten, sofern diese unter das Gesetz fallen.⁸ Es gibt aber Ausnahmen: Behörden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Anstalten (zum Beispiel Schulen), die bereits durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zur digitalen Barrierefreiheit verpflichtet sind. Ausgenommen sind auch Privatpersonen, die keine gewerblichen Produkte oder Dienstleistungen als Unternehmen oder Selbständige anbieten, sowie, unter bestimmten Bedingungen laut § 3 Abs. 3 BFSG⁹, auch Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz von maximal zwei Millionen Euro.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gilt grundsätzlich auch für Vereine. Ob ein Verein zur digitalen Barrierefreiheit verpflichtet ist, hängt aber davon ab, welche Dienstleistungen oder Produkte auf der Webseite angeboten werden. Kostenpflichtige Leistungen oder Funktionen, die Verbraucher*innen zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags anregen sollen, fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Allerdings gibt es Ausnahmen für kleine Vereine mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter zwei Millionen Euro. Falls die Webseite eines Vereins nur zur Information oder zur Beantragung einer Mitgliedschaft gemäß Satzung genutzt wird, fällt sie ebenfalls nicht unter das BFSG.

Barrierefreie Dokumente: Was gilt es zu beachten?

Es gibt eine **Vielzahl von Dokumenten**, die grundsätzlich mit dem Inkrafttreten des BFSG barrierefrei sein müssen. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Spezialfällen mit Ausnahmen, auf die nachfolgend ebenfalls näher eingegangen wird.

- Reine **B2B-Bereiche** sind beispielsweise nicht von den Bestimmungen des BFSG betroffen. Werden auf der Webseite aber auch Endverbraucher*innen (B2C) angesprochen oder es werden ihnen Produkte und Dienstleistungen zugänglich gemacht, gilt das BFSG dennoch.
- Eine **Webseite** mit Online-Formularen muss barrierefrei sein.
 - Ein **Kontakt- oder Anfrageformular** allein löst dabei noch keine Pflicht zur Barrierefreiheit nach dem BFSG aus, solange darüber kein Verbrauchervertrag vorbereitet oder abgeschlossen wird. Sobald das Formular jedoch Teil eines digitalen Geschäftsprozesses ist – etwa zur Buchung, Bestellung oder Spende – greift das BFSG. Dann muss auch das Formular (inklusive begleitender PDFs) barrierefrei gestaltet sein.
 - Der Karrierebereich einer Webseite, zum Beispiel mit Stellenanzeigen oder über ein Bewerbungsportal, muss barrierefrei gestaltet werden. Das umfasst unter anderem die Zugänglichkeit von Webseiten und Apps, die für die Rekrutierung genutzt werden. Unternehmen sollten sicherstellen, dass ihre digitalen Angebote den Anforderungen der Barrierefreiheitsrichtlinien entsprechen, um Diskriminierung zu vermeiden und allen Bewerber*innen gleiche Chancen zu bieten.
- **Apps** müssen gemäß dem BFSG barrierefrei gestaltet werden. Das BFSG verpflichtet sowohl öffentliche als auch private Akteure, ihre digitalen Angebote entsprechend zugänglich zu machen.
- Ein **Geschäftsbericht** muss nur dann barrierefrei sein, wenn er für Verbraucher*innen zugänglich oder Teil einer Dienstleistung im Sinne des BFSG ist.
- **Rechnungen, Angebote und kostenfreie Whitepaper** müssen barrierefrei gestaltet werden. Allerdings wird das Thema barrierefreie Rechnungen im BFSG nicht ausdrücklich geregelt. Ob und inwieweit Rechnungen barrierefrei bereitgestellt werden müssen, hängt vom jeweiligen Kontext ab – insbesondere davon, ob sie Bestandteil einer digitalen Dienstleistung sind, die unter das BFSG fällt. Unternehmen sollten daher prüfen, ob und wie Rechnungen im Rahmen ihrer digitalen Prozesse bereitgestellt werden, und gegebenenfalls sicherstellen, dass sie den Anforderungen an digitale Barrierefreiheit entsprechen. Im Zweifel ist zu empfehlen, Rechnungen barrierefrei zu gestalten.

- Auch speziellere Dokumente wie zum Beispiel **Bedienungsanleitungen** müssen gemäß dem BFSG barrierefrei gestaltet sein. Das bedeutet, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen, beispielsweise durch die Verwendung von leicht verständlicher Sprache, gut lesbaren Schriftarten und unter Umständen durch die Bereitstellung von Alternativformaten wie Braille oder Audio.
- **Social-Media-Beiträge** unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des BFSG, insofern sie keine Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr im Sinne des Gesetzes darstellen. Es besteht dann keine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit nach dem BFSG.
- Bei **Newslettern** ist die Lage derzeit noch unklar – die Tendenz geht eher dahin, sie nicht einzubeziehen. Hier sind die weiteren Entwicklungen des BFSG abzuwarten.
- Auch **Werbebanner** auf Webseiten fallen nicht direkt unter das BFSG, außer sie sind Teil einer BFSG-pflichtigen Dienstleistung oder verlinken auf eine solche. Das BFSG konzentriert sich hauptsächlich auf Produkte und Dienstleistungen, die für Endverbraucher*innen bestimmt sind – zum Beispiel Apps, Webseiten mit E-Commerce-Angeboten oder digitale Dienstleistungen. Trotzdem ist es eine gute Praxis, auch Werbebanner barrierefrei zu gestalten. So können alle Nutzer*innen, auch Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen, die Inhalte problemlos wahrnehmen.
- **Info-Grafiken** sind im BFSG nicht ausdrücklich erwähnt, als digitale Dokumente aber mitgemeint. Daher empfiehlt es sich, komplexe Info-Grafiken möglichst barrierefrei zu gestalten. Dafür gibt es bewährte Methoden:
 - Detaillierte Alt-Texte, die die wichtigsten Informationen und Zusammenhänge der Grafik klar und präzise beschreiben.
 - Zusammenfassungen der wichtigsten Punkte und Daten der Infografik, die Hauptaussagen und Schlussfolgerungen der Grafik enthalten.
 - Strukturierte Beschreibungen in logischen Abschnitten, um Informationen systematisch und einfach erfassen zu können. Dazu gehören zum Beispiel Titel, Achsenbeschriftungen, Legenden und Datenpunkte.
 - Integration interaktiver Elemente, die es Nutzer*innen ermöglichen, sich durch die verschiedenen Teile einer Grafik zu navigieren und zusätzliche Informationen abzurufen.
 - Verwendung von Tabellen, um die in einer Grafik visualisierten Daten zugänglich zu machen, unter anderem für Screenreader.
- Dokumente, die ausschließlich als **Unterrichtsmaterialien** auf einer Webseite bereitgestellt werden und nicht direkt zur Interaktion genutzt werden, unterliegen grundsätzlich nicht den Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) für Verbraucherprodukte und -dienstleistungen. Werden die Unterrichtsmaterialien aber von öffentlichen Stellen bereitgestellt, könnten sie unter die BITV 2.0 fallen, die strengere Anforderungen an die Barrierefreiheit stellt.



Digitale Barrierefreiheit umsetzen, aber wie?

Wie sieht ein **Dokument** aus, das barrierefrei gestaltet wurde? Das BFGG gibt dazu keine detaillierte Auskunft. In der „Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“¹⁰ sind aber in § 4 „Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte“ geregelt. Demnach müssen sie Verbraucher*innen „auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können“. Dazu gehören zum Beispiel „Schriftarten mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie ausreichenden Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen“. Es gibt weitere Ausführungen dazu, aber insgesamt wird es nicht viel konkreter.

Hilfreich ist es daher, sich an Empfehlungen von Fachleuten zu halten, die für die Erstellung barrierefreier Dokumente konkrete Tipps und Hinweise bieten. Beispielsweise die „[Umsetzungshilfe – Erstellung von Dokumenten](#)“, die der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik bereitstellt.¹¹

Im Falle eines **Formulars**, müssen die einzelnen Felder getaggt, also mit HTML-Tags und -Labels versehen werden, um barrierefrei zu sein. Fehlen diese Auszeichnungen, können Screenreader den Zweck eines Formularfelds (wie Name, Vorname, Adresse) nicht erkennen, das Ausfüllen wird so für Menschen mit speziellen Behinderungen zu einer unüberwindlichen Hürde. Für Formulare im Format PDF hilft es, AcroForms-Formulare zu nutzen.

Hinweis: Die von Adobe entwickelten **XFA-Formulare** für interaktive und dynamische Formulare in komplexen Geschäftsanwendungen lassen sich derzeit nicht barrierefrei gestalten, weil die XML-Struktur und die dynamischen Formularfelder sich nicht dafür eignen. Wer XFA-Formulare nutzen möchte, sollte sie mit [AEM Forms](#) in HTML5-Formulare umwandeln.

Barrierefreiheit ist auch eine Frage der richtigen Ansprache

Informationen müssen laut § 4 BFGG „in verständlicher Weise dargestellt werden“¹², um die Zugänglichkeit für alle Nutzer*innen zu gewährleisten. Das Gesetz legt damit aber nicht fest, was das genau heißt. Der „gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen“ definiert **Sprachniveaustufen**.¹³ Wer Dokumente auch inhaltlich barrierefrei gestalten möchte, sollte sich an den dort definierten Niveaus B1 oder B2 orientieren.¹⁴ Das Internet bietet zahlreiche Möglichkeiten, Texte in leichter oder einfacher Sprache zu verfassen. Tipps dazu finden sich zum Beispiel [hier](#).

Bei **Bankdienstleistungen** (im § 17 der Verordnung zum BFGG¹⁵) wird das Sprachniveau nicht so schwammig formuliert. Hier fordert das Gesetz explizit das Sprachniveau B2 des europäischen Referenzrahmens.¹⁶

Barrierefreie Dokumente mit Adobe Acrobat Pro erstellen

Eingangs sei erwähnt, dass es zum aktuellen Zeitpunkt kaum möglich ist, ein Dokument 100 % digital barrierefrei zu erstellen. Die Vorgaben dazu sind noch zu wenig ausgereift und präzise formuliert. Das liegt unter anderem daran, dass im European Accessibility Act (EAA)¹⁷ kein PDF-Standard direkt referenziert wird. Die BFGG, die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, verlangt in § 3 auch nur schwammig, für die „Erfüllung der Anforderungen nach dieser Rechtsverordnung“ den „Stand der Technik“ zu beachten¹⁸. Das bedeutet, dass bei der Erstellung barrierefreier Dokumente die neusten Technologien verwendet werden sollten, da sie die modernsten Werkzeuge dafür bieten.

Adobe unterstützt Unternehmen und Institutionen seit Langem dabei, barrierefreie Dokumente, Formulare und Webseiten zu erstellen. Dabei werden alle mit Acrobat Pro verarbeiteten Daten verschlüsselt und DSGVO-konform in der in Dublin gehosteten Adobe Document Cloud verarbeitet. Ausführliche Informationen zu den Sicherheitsfunktionen und -Einstellungen finden sich im [Adobe Trust Center](#).



Ein Merkmal barrierefreier Dokumente sind sogenannte **Tags**, also Label, die bestimmten Textstellen Funktionen zuweisen. Alle Tags bilden gemeinsam einen **Tagging-Strukturbaum**, der alle Elemente des Dokuments beschreibt und ihre Beziehungen zueinander definiert. Diese Struktur ermöglicht es assistiven Technologien wie Screenreadern anhand von Metadaten, wie zum Beispiel Informationen über Textabsätze, Überschriften, Listen, Tabellen und andere Elemente, den Inhalt eines Dokuments korrekt zu interpretieren und zu navigieren.

Mit [Adobe Acrobat Pro](#) können Nutzer*innen auf zahlreiche Funktionen zur Erstellung barrierefreier Dokumente zurückgreifen, darunter auch einem Feature für das Auto-Tagging und eine Validitätsprüfung. Das Auto-Tag Feature enthält standardgemäß eine API-Nutzung, welche jedoch in den Einstellungen deaktiviert werden kann, sodass der Applikations-Tagger ohne KI verwendet wird.

Bei Nutzung der [Auto-Tag API](#) gilt es zu beachten, dass vorhandene Tags überschrieben werden. Es ist daher ratsam, vor der Bearbeitung mit der [Checker-API](#) zu testen, ob die Datei bereits getaggt wurde. Ist dies der Fall, sollte die Nutzung der Auto-Tag API übersprungen werden.

Acrobat bietet zudem eine [Barrierefreiheits-Aktion als Vorlage](#), die an eigene Bedürfnisse angepasst werden kann. Das betrifft zum Beispiel das Auto-Tagging sowie OCR und Formularerkennung. Neben einer Anpassung der Aktion selbst, ist es auch möglich, bei der Durchführung der Aktion einzelne Schritte zu überspringen.

Eine optimale Tagging-Struktur innerhalb eines Dokuments lässt sich mit dem Standard **PDF/UA** realisieren. PDF/A-2a¹⁹ kommt dem zwar sehr nahe, doch lassen sich mit PDF/UA-2 viele Anforderungen deutlich besser umsetzen.

Spezialfälle aus der Praxis

Bei einem **Hilfswerk**, das verschiedene Informationen auf einer Webseite zur Verfügung stellt, dazu aber auch die Möglichkeit anbietet, für das Hilfswerk zu spenden, gilt eine Teilpflicht zur barrierefreien Gestaltung. Die Bereitstellung allgemeiner Bildungsinformationen (zum Beispiel als PDF-Datei) fällt nicht unter das Gesetz, sofern es sich dabei nicht um eine Dienstleistung im Sinne des elektronischen Geschäftsverkehrs handelt und nicht im Zusammenhang mit einer unter das Gesetz fallenden Dienstleistung steht. Die Möglichkeit zur Online-Spende dagegen kann als Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr gelten – und müsste dann barrierefrei gestaltet werden.

Dienstleistungen wie ein **Kundenservice** oder eine **Beratung** müssen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, damit sie für alle Nutzer*innen zugänglich und nutzbar sind. Insofern sie sich an Endverbraucher*innen richten ist es unerheblich, ob die Leistung unentgeltlich und ohne die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses stattfindet, hier greift das BFSG uneingeschränkt.

Banken und Versicherungen unterliegen besonderen Anforderungen an ihre Services. Das gilt auch für die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit. So müssen PDFs auf ihren Webseiten, auch wenn sie als reine Produktinformationen dienen, den Barrierefreiheitsanforderungen des BFGS entsprechen – allerdings nur dann, wenn sie nach dem 28. Juni 2025 veröffentlicht werden.

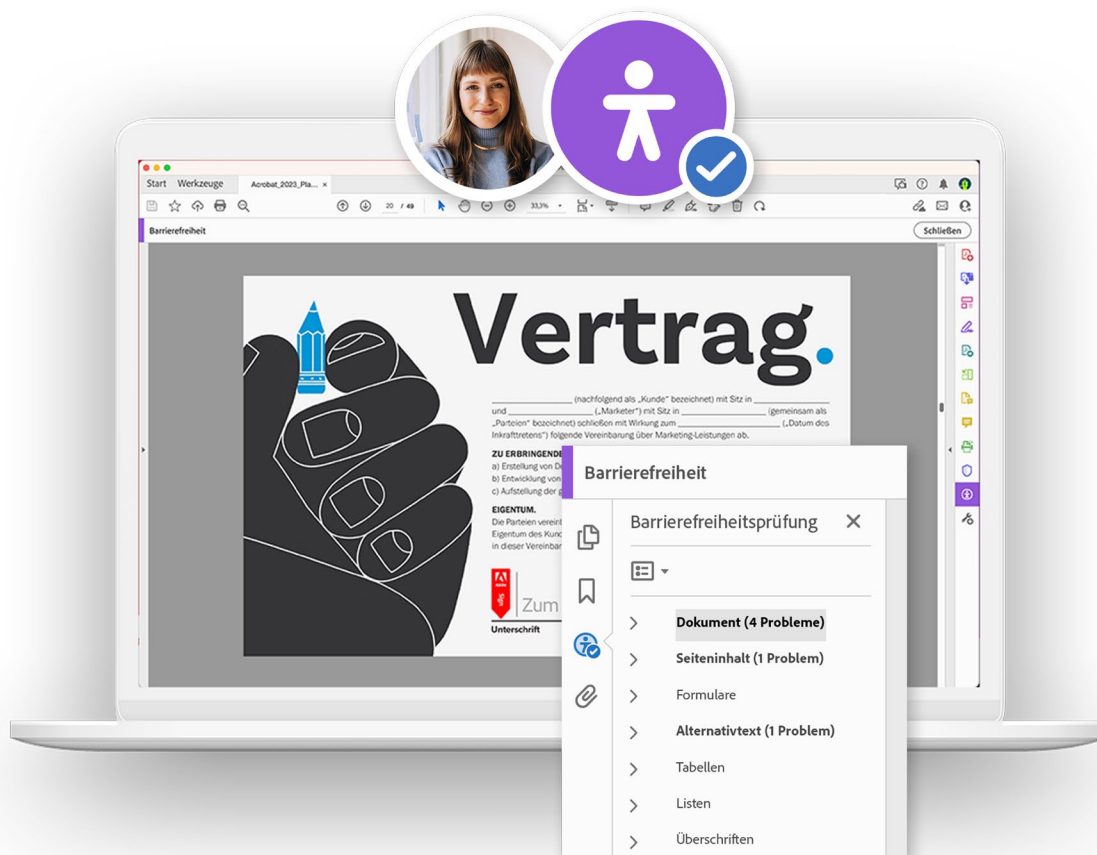
Aber auch hier gilt: **Keine Regel ohne Ausnahme**. So muss zum Beispiel ein Kreditvertrag, der nicht über die Webseite oder App einer Bank oder Versicherung bereitgestellt, sondern per E-Mail individuell versendet wird, nicht den Anforderungen des BFGS entsprechen. Das BFGS gilt nur für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die über Webseiten oder mobile Anwendungen für Verbraucher*innen zugänglich sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BFGS²⁰). Ein individueller E-Mail-Versand ist davon nicht erfasst.

Eine **Webseite ohne Produkte und kostenpflichtige Services**, aber mit der Möglichkeit, sich als Mitglied eines Vereins oder einer Institution registrieren zu lassen, muss vom 28. Juni an barrierefrei sein. Das gilt insbesondere dann, wenn die Registrierung einen Vertrag beinhaltet und persönliche Daten dafür abfragt.

Gibt es auf einer Webseite keine Möglichkeit eines Vertragsabschlusses und sind die bereitgestellten Informationen rein informativ, gilt das nicht als elektronische oder digitale Dienstleistung im Sinne des BFGS. Die Dokumente unterliegen dann auch nicht der Barrierefreiheitsverpflichtung nach dem BFGS. Das gilt auch für kommerzielle Anbieter, etwa Versicherungen.

Ist der **Download eines PDFs** aber eine Dienstleistung oder werden die PDFs verkauft, handelt es sich um elektronische Dienstleistungen im Sinne des BFGS.

[Weitere Informationen zur digitalen Barrierefreiheit](#)



Quellen

1. https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq_node.html
2. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_281_227.html
3. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>
4. <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz.html>
5. <https://bfsg-gesetz.de/3-bfsg/>
6. <https://bfsg-gesetz.de/38-bfsg/>
7. <https://bfsg-gesetz.de/1-bfsg/>
8. <https://bfsg-gesetz.de/2-bfsg/>
9. <https://bfsg-gesetz.de/3-bfsg/>
10. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//%5B@attr_id%3D'bgbl122s0928.pdf'%5D#/text/bgbl122s0928.pdf?_ts=1744879124627
11. <https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/umsetzungshilfen/dokumente/dokumente-node.html>
12. <https://bfsg-gesetz.de/bfsgv/4-bfsgv/>
13. <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>
14. Ebda.
15. <https://bfsg-gesetz.de/bfsgv/17-bfsgv/>
16. <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
17. https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/vortrag-eaa.pdf?__blob=publicationFile
18. <https://bfsg-gesetz.de/bfsgv/3-bfsgv/>
19. <https://www.adobe.com/de/acrobat/resources/document-files/pdf-types/pdf-a.html>
20. <https://bfsg-gesetz.de/1-bfsg/>

